

Ehrenordnung

des

Deutschen Allkampf Bundes e.V.



Übersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ehrenurkunden

§ 3 Ehrennadeln

§ 4 Ehren-Dan

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

§ 6 Verfahren

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Der DAB kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für den DAB und dem Allkampf-Sport, Personen oder Institutionen ehren:

- Mitgliedervereine/-abteilungen des DAB,
- Mitarbeiter des DAB und angeschlossene Landesverbände
- Sportler/-innen und Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports, der Vereine oder des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 2 Ehrenurkunden

Die Ehrenurkunde in Bronze, Silber und Gold wird verliehen für die Mitgliedschaft der Vereine/Abteilungen beim DAB:

Bronze für 15-jährige Mitgliedschaft	2011
Silber für 20-jährige Mitgliedschaft	2016
Gold für 30-jährige Mitgliedschaft	2026

§ 3 Ehrennadeln

Aktive, Funktionäre und Förderer des Allkampfsports können geehrt werden durch Verleihung der Ehrennadel des DAB:

- In Bronze:

- a. In Anerkennung der Verdienste für das Allkampf innerhalb und außerhalb des Verbandes,
- b. für eine mindestens 5 – 8 jährige, verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionsträger auf Bundesebene oder eine 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionär auf DAB – Landesebene, Vereinsebene.

- In Silber:

- a. In Anerkennung der besonderen Verdienste für das Allkampf innerhalb und außerhalb des Verbandes,
- b. für eine mindestens 8 - 12 – jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionsträger auf Bundesebene oder eine 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionär auf DAB – Landesebene, Vereinsebene.

- In Gold:

- a. In Anerkennung der besonderen Verdienste für das Allkampf innerhalb und außerhalb des Verbandes,
- b. für eine mindestens 12 - 16 jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionsträger auf Bundesebene oder eine 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionär auf DAB – Landesebene, Vereinsebene.

- In Gold mit silbernem Lorbeerkranz:

- a. In Anerkennung der besonderen Verdienste für das Allkampf innerhalb und außerhalb des Verbandes, sowie auf europäischer- und Weltebene
- b. für eine mindestens 16 -20 jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionsträger auf Bundesebene

- In Gold mit goldenem Lorbeerkranz:

- a. In Anerkennung der besonderen Verdienste für das Allkampf innerhalb und außerhalb des Verbandes, sowie auf europäischer- und Weltebene
- b. für eine mindestens 20 – 24 jährige verdienstvolle Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionsträger auf Bundesebene

§ 4 Ehren-Dan

In besonderen Fällen kann ein Ehren-Dan an ehrenamtliche Funktionsträger, Aktive und Förderer des DAB verliehen werden.

9. DAN

Mindestalter: 57 Jahre

Die Graduierung zum 8. DAN sollte 5 Jahre zurück liegen.

Der 9. DAN kann nur durch Verleihung erreicht werden. Voraussetzung ist, dass es ein Vorstandsmitglied

des Bundesverbandes mindestens 8 Jahre sein muss.

Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit

10. DAN

Mindestalter: 63 Jahre

Die Graduierung zum 9. DAN sollte 5 Jahre zurück liegen.

Der 10. DAN kann nur durch Verleihung erreicht werden. Voraussetzung ist, dass es ein Präsident

des Bundesverbandes mindestens 8 Jahre sein muss. Diese Graduierung kann nur an den Präsidenten des

Bundesverbandes verliehen werden. Es ist die höchste Graduierung im Verband.

Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit

Eine Verleihung kann nur **einmal** an einen Sportler erfolgen.

An ein Vorstandsmitglied mit **12 jähriger** Mitarbeit kann eine Verleihung auf Vorstandsbeschluss **ein zweites Mal** erfolgen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird für besonders herausragende Verdienste um den Deutschen Allkampf Bund e.V. verliehen,

- wenn der Rahmen der Ehrungen (§§ 3 und 4) ausgeschöpft ist, oder

- wenn ein Verdienst nicht durch Ehrungen nach §§ 3 und 4 gewürdigt werden kann.

§ 6 Verfahren

1. Über die Ehrung entscheidet der Gesamtvorstand des DAB.
2. Der Präsident ist zuständig für die Durchführung der Ehrungen. Die Ehrungen werden vom Präsident oder dessen Stellvertreter vorgenommen.
3. Die Ehrungen werden veröffentlicht.
4. Anträge auf Ehrung können gestellt werden durch:
 - a. Präsidiums- und Gesamtvorstandsmitglieder,
 - b. Vorstände/Abteilungsleiter von Mitgliedsvereinen des DAB
5. Die Anträge erfolgen formlos und müssen schriftlich begründet werden. Sie sind dem DAB Vorstand zuzuschicken.
6. Der Antrag auf Verleihung eines Ehren-Dan muss vom Gesamtvorstand mehrheitlich beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 7 Inkrafttreten

In Kraft gesetzt durch die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 07.02.2009.
Geändert am 20.11.2011 und in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung vom 14.01.2012